

Verfügung betreffend abweichende Höchstgeschwindigkeit bei Hospental, Nationalstrasse N2P

vom 31. März 2015

*Aus Lärmschutz- und Verkehrssicherheitsgründen,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a und d,
4 und 5 Buchstabe c der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):*

I

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h über eine Länge von 255 m auf der Nationalstrasse N2P (Hauptverkehrsstrasse) im Bereich zwischen dem Anschluss Hospental und dem Kreisel Hospental gemäss Geschwindigkeitsgutachten (Dokument Nr. ASTRA 120034 - 33 - 600) vom 17. März 2015.

II

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

14. April 2015

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01

² SR 741.21